

# **Satzung der Brühler Karnevalsgesellschaft “De Zuckerknöllche 1996 e. V.“**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

1.1 Der Verein führt den Namen:

Brühler Karnevalsgesellschaft  
**“De Zuckerknöllche 1996 e. V.“**

1.2 Der Sitz des Vereins ist Brühl.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des rheinischen und örtlichen Karnevals. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Abhaltung karnevalistischer Veranstaltungen und der Teilnahme an karnevalistischen Veranstaltungen verwirklicht. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Er verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

2.2 Der Verein ist ein Idealverein im Sinne von § 21 BGB.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Politisch und konfessionell ist der Verein unabhängig und neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Der Verein hat folgende Mitglieder:
- a) aktive Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
  - c) Mitglieder der Jugend
  - d) Fördernde Mitglieder
  - e) Senatoren
- 3.2 Die Mitgliedschaft kann jede unbescholtene Person, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, auf Antrag erwerben, wenn sie das 3. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
- 3.3 Als Mitglieder werden Personen aufgenommen, die einen Aufnahmeantrag gestellt haben und durch persönlichen Einsatz dem Zweck des Vereins dienen oder diesen finanziell oder ideell unterstützen wollen.

Die Mitgliedschaft von Personen unter 18 Jahren kann nur erfolgen, wenn mindestens ein Erziehungsberechtigter als aktives Mitglied in die Gesellschaft eintritt.

Bei Aufnahmeanträgen von Personen unter 14 Jahren ist es zwingend erforderlich, dass mindestens ein Erziehungsberechtigter oder ein gesetzlicher Vertreter bei den Veranstaltungen anwesend ist.

- 3.4 Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Pflege des Brühler Karnevals oder um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie werden durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes benannt.
- 3.5 Mitglieder der Jugend können Personen werden, die unbescholten und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, und mindestens das 3. Lebensjahr vollendet haben und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3.6 Fördernde Mitglieder und Senatoren unterstützen den Verein durch finanzielle Zuwendungen.
- 3.7 Die Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung geregelt. Sie wird durch den geschäftsführenden Vorstand erstellt und ist für die Mitglieder verbindlich. Eine Änderung der Beitragsordnung muss in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden

#### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 4.1. Alle Mitglieder, sowie Senatoren und Ehrenmitglieder, haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie sind voll stimmberechtigt. Fördernde Mitglieder und Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nicht stimmberechtigt. Die Interessen der Mitglieder unter 18 Jahren werden gemäß § 3.3 Absatz 2 durch das Stimmrecht des/der Erziehungsberechtigten vertreten.
- 4.2 Der Vorstand ist berechtigt, bei anstehenden Veranstaltungen Mitglieder zur Vorbereitung und Durchführung dieser zu verpflichten.

#### **§ 5**

#### **Organe des Vereins**

- 5.1 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 6 Geschäftsführender Vorstand

6.1 Der geschäftsführende Vorstand verwaltet den Verein und vertritt ihn nach § 26 BGB. Dieser setzt sich funktionell wie folgt zusammen:

1. Der/ die Präsident/in:

Dieser/e führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen. Er/Sie leitet alle Veranstaltungen und repräsentiert den Verein nach außen.

2. Der/ die Vizepräsident/in:

Dieser/e vertritt den/die Präsidenten/in im Verhinderungsfalle oder auf dessen/deren Anweisung in allen seinen Befugnissen und Obliegenheiten.

3. Der/ die Geschäftsführer/in:

Dieser/e leitet die Geschäftsstelle. Er/Sie führt den gesamten mit der Mitgliedschaft zusammenhängenden Schriftverkehr.

4. Der/ die Schatzmeister/in:

Dieser/e verwaltet das Vereinsvermögen und erledigt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins.

Diese erstrecken sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm/ihr zugewiesenen Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

6.2 Die Aufgabeneinteilung des geschäftsführenden Vorstandes regelt eine Geschäftsordnung.

6.3 Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl genügt eine einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit muss nach vorheriger Debatte neu gewählt werden.

- 6.4 Auch der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Ausschlag. Die Vorstandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder dessen Vertreter, anwesend sind.
- 6.5 Die Vertretung im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, jeweils durch zwei der Genannten.
- 6.6 Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vertretern des/der Geschäftsführers/in und des/der Schatzmeisters/in, dem/der Schriftführer/in, der technischen Abteilung bestehend aus dem/der technischen Leiter/in, dem/der Zeugwart/in und dessen/deren Vertretern als auch des/der Leiters/in der Tanzgruppe und des/(weiblichen) Jugendwartes.
- Der erweiterte Vorstand hat nur beratende Funktion. Dieser wird nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 gewählt.
- Die Leitung der Tanzgruppe wird durch den geschäftsführenden Vorstand ernannt.
- 6.7 Im Falle einer Krankheit oder anderen Gründen eines Mitgliedes des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes kann der geschäftsführende Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine geeignete Person für dieses Amt einsetzen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 7.1 Einmal im Jahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden.
- 7.2 Zur Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung durch den Geschäftsführer schriftlich mindestens zehn Tage vorher durch den Vorstand einberufen. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts und Entlastung des Vorstandes
  2. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
  3. Wahl des erweiterten Vorstandes
  4. Wahl der Kassenprüfer
  5. Satzungsänderungen
  6. Auflösung des Vereins
- 7.4 Der/Die Präsident/in oder sein/e Vertreter/in eröffnet und leitet jede Mitgliederversammlung.
- 7.5 Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Präsidenten/in den Ausschlag.
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 7.6 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, die vom Präsidenten oder dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

### **Dauer des Vereinsjahres**

- 8.1 Das Vereinsjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03.
- 8.2 Das Beitragsjahr ist dem Vereinsjahr gleich.

## **§ 9**

### **Kassenprüfer**

- 9.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer aus den anwesenden Mitgliedern für die kommenden 3 Geschäftsjahre. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- 9.2 Die Kassenprüfer haben alljährlich die Kassengeschäfte zu prüfen und hierüber der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 10 Abteilung des Vereins**

- 10.1 Der Verein kann separate Abteilungen (z. B. Tanzgruppen, Musikabteilungen) bilden. Diese sind Bestandteil des Vereins.
- 10.2 Die Ausstattung der einzelnen Gruppen regelt der Vorstand im Einklang mit der Vereinssatzung.

## **§ 11 Ausscheiden von Mitgliedern**

- 11.1 Die Mitgliedschaft endet:
1. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand; drei Monate zum Ende eines Beitragsjahres
  2. durch Ausschluss seitens des geschäftsführenden Vorstandes bei Verstoß gegen die Belange des Vereins
  3. bei Nichtzahlung der Beiträge - über ein Jahr hinaus - durch Beschluss des Vorstandes.
- 11.2 Mit Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, erlischt jeder Anspruch an den Verein.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 12.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Brühl zwecks Verwendung für die Förderung des Karnevals im Stadtteil Brühl-Ost.

## **§ 13 Wirksamkeit der Satzung**

- 13.1 Die Satzung tritt in Kraft, soweit der Verein in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen wurde.
- 13.2. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 02.11.2016 vorgetragen und beschlossen.
- 13.3 Diese Satzung ist jedem Mitglied zugänglich. Diese wird auf der Internetseite des Vereins in ihrer aktuellen Version veröffentlicht.
- 13.4 Diese Satzung ist für jedes Mitglied bindend.
- 13.5 Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der geschäftsführende Vorstand i.S. d. § 26 BGB befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

## **§ 14 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Brühl.

Brühl, den 02.11.2016

Name und Anschrift in Blockschrift	Volle Unterschrift (Vorname, Name)
Ralph Spandau (Präsident)	
Michael Desire (Vize-Präsident)	
Dirk Moritz (Geschäftsführer)	
Ingrid Beyam (Schatzmeisterin)	